



Geschäftsordnung für den Klimabeirat der Stadt Bretten vom 24.09.2024

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat mit seinem Gemeinderatsbeschluss am 24.09.2024 basierend auf § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung für die Tätigkeit des Klimabeirats die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Zugunsten der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Der globale Klimawandel schreitet immer weiter voran und stellt eine der größten gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit dar. Der Schutz des Klimas und die Anpassung an die Folgen, die der Klimawandel mit sich bringt, können nur gelingen, wenn Politik, Zivilgesellschaft, Unternehmen und die Verwaltungen zusammenarbeiten. Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 21.03.2023 beschlossen, dass ein Klimabeirat eingerichtet werden soll, der den Gemeinderat und die Stadtverwaltung hinsichtlich des angestrebten Ziels der Klimaneutralität in Bretten beraten und begleiten soll.

§ 1

Bezeichnung

- 1) Der Beirat trägt den Namen „Klimabeirat der Stadt Bretten“.

§ 2

Ziele, Funktionen und Aufgaben

- 1) Der Klimabeirat setzt sich für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ein.
- 2) Mit der Einrichtung des Klimabeirats soll die Bürgerschaft stärker in die Aktivitäten der Stadt Bretten im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung eingebunden werden.
- 3) Der Klimabeirat dient als Verbindungsglied zwischen der Bürgerschaft, dem Gemeinderat der Stadt Bretten, dem Jugendgemeinderat und der Verwaltung für Themen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Mit Bürgerschaft sind explizit alle Personen, Institutionen, Vereine, Interessensgemeinschaften und Unternehmen in Bretten gemeint, die zur Stadtgesellschaft gehören.
- 4) Zentrales Ziel bei der Einrichtung des Klimabeirats ist eine Stärkung des Austausches und der Kommunikation zwischen Bürgerschaft, Politik, Verwaltung sowie Experten und Fachvertretern zu den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung.

- 5) Im Klimabeirat der Stadt Bretten werden Ideen und Vorschläge, die von der Bürgerschaft, der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und dem Jugendgemeinderat kommen, vorberaten. Der Klimabeirat kann auch eigene Ideen und Vorschläge aus seiner Mitte entwickeln und vorberaten. Die Beratungsergebnisse fließen als Empfehlungen bzw. Stellungnahmen in die Entscheidungsprozesse des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse ein. Konkret werden die Beratungsergebnisse des Klimabeirats in Form seiner Empfehlungen bzw. Stellungnahmen durch das jeweils zuständige Fachamt in die Vorlagen für den Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung eingearbeitet. Der Klimabeirat ist jedoch kein sonstiger Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 (1) BauGB.
- 6) Über die Empfehlungen und Stellungnahmen des Klimabeirats sowie über die Realisierung von Projekten entscheidet der Gemeinderat. Über den Zeitpunkt der Einbringung der Empfehlungen und Stellungnahmen des Klimabeirates in den Gemeinderat entscheidet der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates.
- 7) Der Gemeinderat kann bei Bedarf den städtischen Klimabeirat zu Empfehlungen bzw. Stellungnahmen auffordern. Er kann bei Bedarf einzelne Themen zur Vorberatung an den städtischen Klimabeirat verweisen. Auch die Verwaltung kann bei Bedarf den städtischen Klimabeirat zu Empfehlungen bzw. Stellungnahmen auffordern. Sie kann weiterhin bei Bedarf einzelne Themen zur Vorberatung an den städtischen Klimabeirat verweisen.
- 8) Arbeitsergebnisse des Klimabeirats werden dem Gemeinderat einmal jährlich vorgestellt.
- 9) Mit der Einrichtung des Klimabeirats soll die Öffentlichkeit in die Aktivitäten der Stadt Bretten im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung eingebunden werden. Dadurch und durch die Zusammenarbeit aller Akteure soll u. a. die allgemeine Akzeptanz der Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und -anpassung erhöht werden. Die Mitglieder des Klimabeirats sind zudem Multiplikatoren, die die Beschlüsse des Gemeinderates, z. B. zur kommunalen Klimaschutzstrategie oder zum nachhaltigen Mobilitätskonzept, in die Bürgerschaft tragen, erläutern und sich für deren Umsetzung – soweit möglich – einsetzen sollen. Der Klimabeirat kann somit die Bürgerschaft zu eigenem Handeln motivieren und so individuelles Engagement generieren.

§ 3

Zusammensetzung

Die Besetzung des Klimabeirates ist wie folgt:

1) Mitglieder:

a) Fünfzehn sachkundige Bürger als Vertreter der Bürgerschaft:

- Sechs Bürger, die sich um die Mitgliedschaft beworben haben und sich durch besondere Sachkenntnis zu den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung auszeichnen sowie zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Bretten einen sachkundigen und/oder wichtigen fachlichen Beitrag leisten können.

Falls weniger stichhaltige Bewerbungen eingehen, werden weniger Bürger im Klimabeirat besetzt. Wenn mehr Bewerbungen eingehen, erfolgt deren Prüfung durch die Verwaltung und dem Gemeinderat wird ein Vorschlag zur Besetzung unterbreitet.

Sollten sich unter den sechs bewerbenden Personen Funktionsträger eines Vereins, Verbands, einer Institution, Gruppierung o. ä. befinden, die in den Klimabeirat aufgenommen werden sollen, so kann diese Organisation nicht nochmals als Vertreter der Bürgerschaft unter den nachfolgenden neun Kategorien/Bereichen der Stadtgesellschaft eine weitere Person in den Klimabeirat senden.

- Neun Vertreter aus den folgenden Kategorien/Bereichen der Stadtgesellschaft:
 1. Energieberatung
 2. Gewerbe/Handel/Handwerk
 3. Naturschutzverbände
 4. Sozialverbände
 5. Bauen
 6. Industrie
 7. Land- und/oder Forstwirtschaft
 8. Bildung
 9. Mobilität/Verkehr

Zu Beginn einer kommunalen Wahlperiode legt der Gemeinderat fest, welche Institutionen, Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften im Klimabeirat mit je einem Mitglied vertreten sein sollen. Diese bestimmen selbst, welches Mitglied sie entsenden wollen.

Weitere Verbände und Interessengemeinschaften können vom Klimabeirat vorgeschlagen werden.

- b) Der Oberbürgermeister als Vorsitzender
- c) Der Bürgermeister als Stellvertreter des Vorsitzenden

2) Ständige Gäste:

- a) Vertreter aus dem Gemeinderat (Je 1 Mitglied pro Fraktion und Sprecher ohne Fraktion)
- b) Zwei Vertreter aus dem Jugendgemeinderat
- c) Ein Vertreter aus dem Seniorenrat Bretten
- d) Vier Vertreter der Verwaltung:
Die Amtsleitungen der Ämter 60 und 61 sowie ein weiterer Mitarbeiter je Amt, darunter der Klimaschutzbeauftragte
- e) Ein Vertreter der Stadtwerke Bretten
- f) Der zukünftige Betriebsleiter/-in des vorgesehenen Eigenbetriebs „Erneuerbare Energien“

§ 4

Berufung und Amtszeit

- 1) Die Berufung der Vertreter der Bürgerschaft in den Klimabeirat erfolgt durch den Gemeinderat jeweils auf die Dauer einer kommunalen Wahlperiode. Der Klimabeirat bleibt nach Beendigung einer Wahlperiode bis zur Neubesetzung in der darauffolgenden Wahlperiode im Amt.
- 2) Mitglieder scheiden aus, wenn sie auf eigenen Wunsch nicht mehr an der Arbeit des Klimabeirats teilnehmen möchten oder nicht mehr der entsendenden Institution angehören oder von ihr abberufen werden. Die entsendenden Institutionen benennen Nachfolger für ausscheidende Mitglieder. Scheidet ein Mitglied auf eigenen Wunsch aus, das sich für die Mitarbeit im Klimabeirat beworben hatte, entscheidet der Gemeinderat über die Nachfolgeregelung, in dem er einen sachkundigen Bewerber auswählt, der sich ebenfalls um die Mitarbeit im Klimabeirat beworben hatte. Falls keine Bewerbungen vorliegen, erfolgt eine erneute Ausschreibung.
- 3) Ein Mitglied ist aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abberufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Geschäftsordnung verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Beirats, des Gemeinderats sowie seiner Ausschüsse sowie des Jugendgemeinderates oder der Verwaltung.

§ 5

Anwesenheit

- 1) Die nach § 3 der Geschäftsordnung berufenen Mitglieder des Klimabeirats sollen grundsätzlich an allen Sitzungen des Klimabeirats teilnehmen.
- 2) Mit Ausnahme der sechs sachkundigen Bürger, die sich für die Mitarbeit im Klimabeirat beworben haben, können sich die sonstigen Mitglieder im Klimabeirat durch eine Vertretung vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind. Eine Verhinderung ist der Verwaltung (Geschäftsstelle des Gemeinderates) vor der Sitzung mitzuteilen.

§ 6

Rechte und Pflichten

- 1) Die Tätigkeit im Klimabeirat ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit quartalsweise ausbezahlt.
- 2) Der Klimabeirat bzw. seine Mitglieder verstehen sich als fachliches, beratendes Organ. Die ausschließliche Vertretung einzelner Mitgliederinteressen steht hinter dem gemeinsamen Ziel des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in Bretten zurück.
- 3) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirats zu fördern. Die Mitglieder des Klimabeirats sind verpflichtet, ihre Tätigkeiten uneigennützig und gewissenhaft sowie zum Wohle der Stadt Bretten auszuführen.

- 4) Die Mitglieder des Beirats müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache (u. a. aufgrund der Ausübung ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen) erforderlich oder vom Gemeinderat oder Klimabeirat beschlossen ist. Diese Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Klimabeirat beendet ist.

§ 7

Vorsitz

- 1) Vorsitzender des Klimabeirats ist der Oberbürgermeister.
- 2) Stellvertreter ist der Bürgermeister.
- 3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Klimabeirats.

§ 8

Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung des Klimabeirats liegt bei der Verwaltung. Die Geschäftsführung unterstützt den Klimabeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 2) Folgende Aufgaben der Geschäftsführung obliegen der Geschäftsstelle des Gemeinderats (Amt 10):
 - Die Einberufung (schriftlich oder elektronisch) und Organisation der Sitzungen.
 - Der Versand der Einladungen/Tagesordnungen und der Unterlagen mindestens sieben Tage vor einer Sitzung (soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen).
 - Die Erstellung von Ergebnisprotokollen der Sitzungen. Diese werden an die Mitglieder und ständige Gäste des Klimabeirates versandt.
- 3) Folgende Aufgaben der Geschäftsführung obliegen dem Amt Stadtentwicklung und Baurecht (Amt 61):
 - Inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
 - Erstellung der Tagesordnungen.
 - Koordination der Zusammenarbeit zwischen den städtischen Dienststellen und dem Klimabeirat.
 - Ansprechpartner bei inhaltlichen Fragen.

§ 9

Sitzungen des Klimabeirats

- 1) Der Klimabeirat tagt zweimal im Jahr grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.
- 2) Der Klimabeirat entscheidet in seiner Sitzung über den Zeitpunkt der nächsten Sitzung.

- 3) Weitere Gäste, sachkundige Personen oder Experten, wie z. B. der Geschäftsführer der Stadtwerke Bretten etc., können bei Bedarf durch den Klimabeirat oder seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu Themen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in eine Sitzung eingeladen werden.
- 4) Zu den Themen der Tagesordnung können bei Bedarf die jeweiligen zuständigen städtischen Stellen zur Information des Klimabeirats zusätzlich hinzugezogen werden.
- 5) Die Sitzungen des Klimabeirats sind grundsätzlich öffentlich. Notwendige nichtöffentliche Sitzungen können im Anschluss an eine öffentliche Sitzung entsprechend der Vorgaben nach Hauptsatzung und Gemeindeordnung durchgeführt werden.
- 6) Vorschläge hinsichtlich der Tagesordnung können bis vier Wochen vor der nächsten Sitzung durch die stimmberechtigten Mitglieder (s. § 10 (1)) des Klimabeirats eingereicht werden. Hierzu ist eine ausgearbeitete Information, wie auch in den politischen Gremien üblich, mit Ziel, Aufgaben und Begründung als Beratungsgrundlage über die Geschäftsstelle (bei Amt 61) einzureichen. Die Entscheidung über Vorschläge obliegt dem Klimabeirat. Die Tagesordnung kann durch mehrheitlichen Beschluss geändert werden.

§ 10

Beratung und Abstimmung

- 1) Die sachkundigen Bürger sowie der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter des Klimabeirats haben Rede-, Vorschlags- und Stimmrecht.
- 2) Die ständigen Gäste sowie sonstige Gäste, sachkundige Personen und Experten, die in eine Sitzung eingeladen wurden, haben Rederecht.
- 3) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Es wird offen abgestimmt.
- 5) Beschlüsse des Klimabeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit sind diese abgelehnt.
- 6) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Voraussetzungen einer möglichen Befangenheit vorliegen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

§ 11

Inkrafttreten

- 1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Bretten in Kraft.
- 2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Bretten.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bretten, 24.09.2024

gez.
Martin Wolff
Oberbürgermeister